



Energiestadt

Region Obertoggenburg
Energie im Einklang

Richtlinien Energiefonds Region Obertoggenburg Energie im Einklang

Regionale Potenziale nutzen – CO₂ Ausstoss senken

Richtlinien Energiefonds Region Obertoggenburg

Die Gemeinderäte von Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann erlassen als Region Obertoggenburg, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) Richtlinien zum Energiefonds der Region Obertoggenburg:

1. GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG

Zweck

Art. 1

Die Region Obertoggenburg verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet einen nachhaltigen Beitrag fürs Klima. Mit dem Engagement der Region Obertoggenburg sollen die Effizienz und Produktion von erneuerbaren Energien erhöht werden.

Diese Richtlinien:

- a) fördern die klimaverträgliche, effiziente, wirtschaftliche, sichere und damit zukunftsgerichtete Nutzung und Produktion von Energie;
- b) fördern die Steigerung der Energieeffizienz und
- c) regeln die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten der Region Obertoggenburg im Bereich Energie.

Die Finanzierung der Aktivitäten im Bereich Energie erfolgt über einen Energiefonds.

Spezialfinanzierung

Art. 2

Finanzierung und Förderung erfolgen über den regionalen Energiefonds Obertoggenburg. Er ist eine Spezialfinanzierung innerhalb der drei Gemeindehaushalte Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann.

Finanzierung

Art. 3

Der Energiefonds Obertoggenburg wird geäufnet mit:

- a) einer einmaligen Einlage von CHF 20.00 pro EinwohnerIn;
- b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter;
- c) allfälligen Einnahmen aus Durchleitungssentschädigungen oder Abgaben durch die Energieversorger.

Zuständigkeit

Art. 4

Die Gemeinderäte:

- a) bezeichnen die regionale Fondsverwaltung und legen ihre Kompetenzen fest;
- b) erlassen eine Vollzugshilfe für die Energieförderung und bestimmen darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 8 dieser Richtlinien.

Energieberatungs-
stelle

Art. 5

Die Region Obertoggenburg betreibt eine Energieberatungsstelle, welche mittels Leistungsvereinbarung an energietal toggenburg übertragen wird.

Aufgaben der Energieberatungsstelle sind:

- a) Erstberatung über Massnahmen und Förderinstrumente;
- b) Abwicklung von Aktionen innerhalb des Förderprogramms;
- c) Beratung der Bevölkerung der Region Obertoggenburg zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

Diese Grundleistungen der Energieberatungsstelle werden kostenlos erbracht. Die Finanzierung erfolgt ausserhalb des Energiefonds und ist in einer Vereinbarung

festgehalten.

Prüfung der
Fördergesuche

Art. 6

Analog zur kantonalen Förderung werden Fördergesuche durch die Energieagentur St. Gallen GmbH geprüft und abgewickelt. Die Energieagentur St.Gallen GmbH informiert die Fondsverwaltung über den Stand des Fonds und stellt ihr die Zahlungsanweisungen zu.

2. FÖRDERUNG

Grundsatz

Art. 7

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei mindestens eine von der Energiekommission Region Obertoggenburg festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) es führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden;
- b) es führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie;
- c) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie und/oder Abwärme;
- d) es führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- e) es führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses;
- f) es dient in einer anderen Form der Umsetzung des regionalen Energiekonzepts.

Elektrizität aus dem Versorgungsnetz gilt nur als erneuerbar und CO₂-neutral, wenn Herkunftsnachweise (HKN) dies belegen. Biogas und Elektrizität aus Biogas gelten nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen erzeugt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Energiefonds.

Fördertatbestände und
Förderbeiträge

Art. 8

Die Gemeinderäte legen die Fördertatbestände und die Höhe der Förderbeiträge gemäss Anträgen der Energiekommission Region Obertoggenburg fest. Die Fördertatbestände setzen die Grundsätze von Art. 7 dieser Richtlinien und des kommunalen Energiekonzepts um. Mitnahmeeffekte sollen verhindert werden. Die Höhe der Förderbeiträge hat einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze gemäss Art. 7 dieser Richtlinien und des kommunalen Energiekonzepts. Die Gemeinderäte können bei der Beitragshöhe auch Auswirkungen eines Vorhabens auf langfristige Ziele der Gemeinden ausserhalb des Energiebereichs mitberücksichtigen.

Sachliche
Voraussetzungen

Art. 9

Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) es geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus und widerspricht dem kommunalen Energiekonzept nicht;
- b) es wird auf dem Gebiet der Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau oder Wildhaus-Alt St. Johann ausgeführt;
- c) Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik;

- d) mit der Realisierung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuchs begonnen.

Finanzielle Voraussetzungen	Art. 10 Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs bei der Energieagentur St.Gallen GmbH und ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel.
Form der Beiträge	Art. 11 Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.
Begrenzung der Beiträge	Art. 12 Die Gemeinderäte können auf Anraten der Energiekommission Region Obertoggenburg Förderungen zeitlich und örtlich beschränken sowie Maximalbeiträge festlegen, die für eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel sorgen.
Abzug von Drittleistungen	Art. 13 Unterstützen Bund, Kanton oder Organisationen ein Vorhaben, wird dies ungeachtet der Geltendmachung beim Beitrag aus dem Energiefonds berücksichtigt.
Verfügung von Beiträgen	Art. 14 Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
Verwirkung von Beiträgen	Art. 15 Wird das zu fördernde Vorhaben nicht innert zwei Jahren seit der Zusicherung abgeschlossen, verfällt der zugesicherte Beitrag. Auf Gesuch hin kann diese Frist vor Ablauf der verfügten Zusicherung um ein Jahr verlängert werden.
Auskunft	Art. 16 Die Fondsverwaltung kann Mieterinnen und Mietern sowie Steuerbehörden auf schriftliches Gesuch hin Auskunft darüber erteilen, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Energiefonds zugesichert oder ausbezahlt worden sind.

3. VORHABEN DER GEMEINDE

Energiekonzept	Art. 17 Die Gemeinderäte legen im regionalen Energiekonzept fest, mit welchen Massnahmen und Vorhaben sie die Absenkpfade ihres energiepolitischen Programms erreichen.
----------------	---

Finanzierung

Art. 18

Vorhaben der Gemeinden sind von der regionalen Energieförderung ausgeschlossen gemäss Art. 4 der Vollzugshilfe Energiefonds Region Obertoggenburg. Erarbeitung und Überarbeitungen des Energiekonzepts sowie die Fondsverwaltung werden aus dem Energiefonds finanziert.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Richtlinien unterstehen in den Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann dem fakultativen Referendum, werden mit Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig und ab 2. April 2018 angewendet.

Vom Gemeinderat Ebnat-Kappel erlassen am: 25. Januar 2018

Der Gemeindepräsident



Christian Spoerlé

Der Ratsschreiber

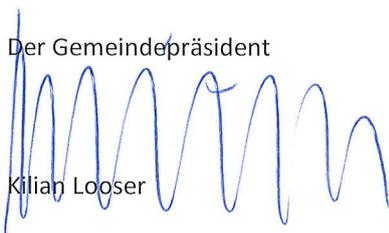


Adrian Rüegg



Vom Gemeinderat Nesslau erlassen am: 9. Januar 2018

Der Gemeindepräsident



Kilian Looser

Die Ratsschreiberin



Doris Gmür-Hinterberger



Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am: 25. Januar 2018

Der Gemeindepräsident

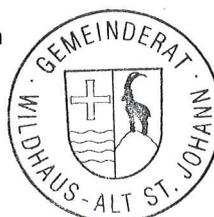


Rolf Züllig

Die Ratsschreiberin



Sabrina Lusti



In den Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Februar 2018 bis 16. März 2018.

